

# **Satzung des Turnverein Rheingönheim e.V. Ludwigshafen**

**18. Oktober 2015**

**Satzung vom vom 23. Januar 1954, i.d.F. der Änderung vom 20. Jan. 1963 und 17. Jan. 1965, 18. April 2010, 18. Oktober 2015 des Turnverein Rheingönheim e.V. in Lu-Rheingönheim/Pfalz**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Rheingönheim e.V.“, ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und aller seiner untergeordneten Fachverbände, hat seinen Sitz in Rheingönheim, ist am 13. März 1908 in das Vereinsregister beim Amtsgericht zu Ludwigshafen/Rh. eingetragen.
2. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und verwendet alle erzielten Überschüsse zur. Förderung der Leibesübungen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verwendet alle erzielten Überschüsse zur Förderung der Leibesübungen.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Turnen, Sport und Spiel als Mittel zur körperlichen und sittlichen Kräftigung seiner Mitglieder, die Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Jugend, sowie. die Pflege der Geselligkeit und des deutschen Volksbewußtseins.
4. Der „Turnverein Rheingönheim e.V. (Körperschaft) ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

1. Ordentlichen Mitglieder
  - a) die über 18 Jahre alten Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder
  - a) die unter 18 Jahre alten Mitglieder
  - b) Fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können Personen beiderlei Geschlechts werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und unbescholten sind.

Die Ehrenmitgliedschaft wird nur für besondere Verdienste um den Verein oder das Turnwesen verliehen und zwar nur auf Antrag des Turnrates und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die über 50 Jahre ununterbrochen dem Verein als ordentliche Mitglieder angehören, erwerben automatisch die Ehrenmitgliedschaft, und sind alsdann von der Beitragspflicht befreit.

Als fördernde Mitglieder können Körperschaften und Firmen aufgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Anmeldung und Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung durch den Turnrat. Er kann Aufnahme gesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

### **§ 4**

#### **Austritt und Ausschluß**

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluß
3. durch Tod

Der Austritt steht den Mitgliedern nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten jederzeit frei. Er muß dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Turnrat beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere:

- a. wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen trotz erfolgter Mahnung ein weiteres Vierteljahr im Rückstand bleibt,
- b. bei groben Vergehens gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
- c. wegen unehrenhaften Betragens sowohl innerhalb als auch außerhalb des Turnplatzes, der Turnhalle oder des Wirtschaftsgebäudes und wegen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

### **§ 5**

#### **Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträge**

Die ordentlichen Mitglieder haben außer der vom Turnrat festgesetzten Aufnahmegebühr, welche bei der Anmeldung sofort zu entrichten ist, einen durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden monatlichen Beitrag jeweils im Voraus zu leisten. Für Neueintretende beginnt die Beitragspflicht mit dem nächstfolgenden Monat.

Ehrenmitglieder infolge 50jähriger Vereinszugehörigkeit sind beitragsfrei.

Von der Verpflichtung zur Entrichtung der Aufnahmegebühr befreit sind diejenigen Personen, welche sich innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Austritt aus einem anderen Turnverein zur Aufnahme anmelden.

### **§ 6**

#### **Vereinsjahr**

das Vereinsjahr ist gleich Kalenderjahr.

### **§ 7**

#### **Verwaltung des Vereins**

die Angelegenheiten des Vereins werden besorgt durch:

- a) die Mitgliederversammlungen
- b) den geschäftsführenden Vorstand
- c) den erweiterten Vorstand
- d) den Turnrat

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis zum Ende des 2. Quartal des Jahres statt. Außerdem steht es dem Turnrat und dem Vorstand frei außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens der 10. Teil der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand schriftlich Antrag stellt.

Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorstand mittels öffentlicher Bekanntmachung in einer hegen Tageszeitung oder durch schriftliche Einladung unter. Beifügung der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Bekanntmachung und dem Tage der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Jedes ordentliche Mitglied kann zur Mitgliederversammlung Anträge stellen, die spätestens 1 Woche vorher beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht sein müssen.

## **§ 9**

### **Befugnisse der Mitgliederversammlungen**

Zu den Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören folgende Angelegenheiten:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Hauptausschüsse und der Rechnungsprüfer
2. Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
3. Festlegung der Grundsätze für die Vereinstätigkeit
4. Genehmigung des Haushaltsplanes
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und dergl.
6. Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Liegenschaften, sowie über finanzielle Beteiligung an juristischen Personen.
7. Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes, der Beisitzer, Rechnungsprüfer, des Bei- und Ehrenrates
8. Bildung von Hauptausschüssen
9. Änderung der Satzung
10. Aufnahme anderer Vereinigungen in den Verein
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Beschlussfassung über die Bewerbung für Kreis- und Bezirksveranstaltungen etc. Festlegung eigener größerer Veranstaltungen
13. Auflösung des Vereins

## **§ 10**

### **Durchführung der Mitgliederversammlungen**

1. Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist hinsichtlich der Durchführung der Tagesordnung unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, ausgenommen im Falle der § 1 und § 21.
2. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, oder nicht rechtzeitig eingereicht wurden, kann nur abgestimmt werden, wenn sowohl der Vorstand als auch die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit anerkennen.
3. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Satzung nicht entgegenstehen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorstand und Schriftführer unterzeichnet wird.

## **§ 11**

### **Durchführung der Wahlen**

- a. Beim Vorliegen mehrerer Vorschläge wird schriftlich und geheim abgestimmt. Es gilt derjenige als gewählt, auf den die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen.
- b. Liegt nur ein Vorschlag vor, wird öffentlich abgestimmt.
- c. Die Wahl des 1. Vorsitzenden führt ein Wahlleiter durch, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Er darf kein Mitglied des bisherigen Vorstandes sein.
- d. Die weitere Durchführung der Wahl obliegt alsdann dem 1. Vorsitzenden unter den nach a. und b. genannten Richtlinien.
- e. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.

## **§ 12**

### **Geschäftsführender Vorstand**

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der erste Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Oberturnwart
4. der erste Schriftführer und
5. der Hauptkassier

## **§ 13**

### **Erweiterter Vorstand**

Hierzu gehören:

1. der 1. Kassier
2. der 2. Kassier
3. der 2. Schriftführer
4. der Pressewart
5. der Zeugwart
6. der Vergnügungswart
7. der Jugendwart

## **§ 14**

### **Turnrat**

Den Turnrat bilden:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die von den einzelnen Abteilungen gewählten Leiter
4. die Vorsitzenden der von den Mitgliederversammlungen oder dem Turnrat gebildeten Ausschüsse
5. sämtliche vom Turnrat für erforderlich gehaltenen Warte und
6. die von der Mitgliederversammlung gewählten vier Beisitzer.

## **§ 15**

### **Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Verwaltungsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Turnrates.  
Die Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.  
Den Vorstandsmitgliedern können Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwands Erstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt unter Beachtung der gemeinnützlichkeitsrechtlichen Vorgaben die Vergütungen.
2. Der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2, BGB. Jeder kann im Falle der Verhinderung durch den ersten Schriftführer vertreten werden.
3. Der Vorsitzende ist der Leiter der Vorstandschaft, des Turnrates und der Mitgliederversammlung. Der stellvertretende Vorsitzende ist allgemeiner Vertreter der ersten Vorsitzenden.
4. Der Oberturnwart ist der technische Leiter des gesamten Turn, Spiel- und Sportbetriebes.
5. Der erste Schriftführer führt über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen, des Turnrates und des Vorstandes Niederschriften.
6. Der Hauptkassier ist persönlich verantwortlich für die gesamten Kassen- und Geldangelegenheiten des Vereins, sowie für die Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes. Er ist zur Rechenschaftslegung in der ordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung die für Vorstand und Turnrat gelten kann.

## **§ 16**

### **Aufgaben des erweiterten Vorstandes**

1. Dem ersten Kassier obliegt in Verbindung mit dem Hauptkassier die Aufstellung der Bilanz, sowie die Erledigung aller steuerlichen Angelegenheiten des Vereins.
2. Der zweite Kassier übernimmt die Erhebung sämtlicher Eintrittsgelder bei sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
3. Der zweite Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt die Mitgliederkartei. Er ist ferner verantwortlich für die schriftlichen Erledigungen aller evtl. vorkommenden Schadensfälle.
4. Der Pressewart hat über das Leben und Treiben im Verein die Öffentlichkeit zu unterrichten um dadurch für die Leibesübungen im Allgemeinen und besonders im Verein selbst aufklärend und werbend zu wirken
5. Der Zeugwart ist zuständig für die Pflege aller Übungsgeräte und Einrichtungen des Vereins.
6. Der Vergnügungswart ist in Verbindung mit dem Oberturnwart verantwortlich für die Durchführung der vom Turnrat beschlossenen geselligen Veranstaltungen.
7. Dem Jugendwart obliegt die kulturelle und sittliche Betreuung der Jugend. Er hat die Belange und Interessen derselben auf allen Tagungen und diesbezüglichen Veranstaltungen in vollem Umfange wahrzunehmen und zu vertreten.

## **§ 17**

### **Einberufung und Aufgabe des Turnrates**

1. Der Turnrat unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit durch Rat und Tat und überwacht die Verwaltungs- und Übungstätigkeit im Einklang mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Er kann jederzeit Bericht vom Vorstand, den einzelnen Warten und Ausschüssen verlangen.
2. Der Turnrat ist zuständig für alle Entscheidungen über Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind:
  - a. die Entscheidung ob er die Einrichtung von Turn-, Spiel- und anderen Abteilungen, sowie die Aufstellung der Grundsätze für deren Arbeitsweise,

- b. die Wahl eines Vertreters für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied
  - c. die Ernennung der Leiter für Schüler- und Jugendabteilungen etc.
  - d. die Wahl von Warten für nichtfachliche Arbeitsgebiete, die während der Dauer ihrer Tätigkeit dem Turnrat angehören,
  - e. die Bildung von Ausschüssen für besondere Arbeitsgebiete und Aufgaben, deren Vorsitzende in der Regel aus seinen Mitgliedern zu bestimmen sind,
  - f. die Anordnung sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen die nicht unter § 9 Ziffer 13 fallen
  - g. Entscheidungen über die Art der Durchführung von Veranstaltungen gemäß § 9 Ziffer 13
  - h. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Verbänden und Vereinen, wie Kulturring etc.
  - i. die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihm nach der Satzung zustehen, oder deren Entscheidung ihm von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand oder einem Ausschuss zugewiesen wird,
  - j. der Turnrat ernennt den aus 3 Personen bestehenden Wirtschaftsausschuss. Dieser hat in Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand sämtliche Angelegenheiten des Wirtschaftsbetriebes zu erledigen.
3. Der Vorsitzende beruft den Turnrat nach Bedarf, oder wenn dies ein Viertel seiner Mitglieder beantragt, ein. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## **§ 18**

### **Tätigkeitsdauer der Gewählten**

Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes, sowie der sonstigen Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ernennt der Turnrat einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Ebenso verhält es sich mit den von dem Turnrat bestellten Warten, sowie den von den einzelnen Abteilungen gewählten Leitern.

## **§ 19**

### **Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf ein Jahr zwei Rechnungsprüfer, die kein anderes Verwaltungsamt im Verein bekleiden dürfen.

Die Rechnungsprüfer sind zuständig zur Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins auf Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit, zur Überwachung des Voranschlags. Sie werden von sich aus oder auf Antrag des Vorstandes oder Turnrates tätig.

Stellen die Rechnungsprüfer Unstimmigkeiten fest, dann haben sie den Vorsitzenden zu unterrichten, der die erforderliche Aufklärung veranlasst.

## **§ 20**

### **Beirat und Ehrengericht**

Dem Vorstand steht zur Beratung grundsätzlicher Fragen ein Beirat zur Seite. Er besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern, die das 35. Lebensjahr vollendet haben, aktiv im Verein tätig sind oder waren; wenn möglich soll sich hierunter eine Frau befinden. Die Mitglieder des Beirates dürfen dem Turnrat nicht angehören.

Bei Ausgleich von Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Vereins in Vereinsangelegenheiten tritt der Beirat als Ehrengericht in Tätigkeit.

Jedes Vereinsmitglied kann das Ehrengericht unmittelbar, oder durch Vermittlung des Vorstandes anrufen. Den Entscheidungen des Ehrengerichtes, wobei dessen Mitglieder alle anwesend sein müssen, hat sich jeder Streitteil zu fügen.

## **§ 21**

### **Satzungsänderungen**

1. Zur Änderung der Satzung ist, mit Ausnahme der § 1 und 21, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig.
2. Zur Änderung dieses Paragraphen und des § 1, sowie zur Genehmigung der Aufnahme einer anderen Vereinigung in den Rahmen des Turnvereins, ist die Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die notfalls schriftlich einzuholen ist.
3. Ein Antrag gemäß Abs. 1 und 2 kann frühestens ein Jahr nach seiner evtl. Ablehnung erneut gestellt werden.

## **§ 22**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein löst sich auf, wenn nur noch 10 ordentliche Mitglieder vorhanden sind und diese die Auflösung gemeinsam beschließen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Eigentum, Vermögen desselben in die Verwaltung der Stadt über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Stadt wird hierbei zur Auflage gemacht, dass im Falle der Neugründung eines gemeinnützigen Vereins in dem Stadtteil Rheingönheim, mit dem gleichen Namen, Ziel und Zweck, wie in § 1 niedergelegt, an diesen das gesamte verwaltete Vermögen zu übergeben ist.
4. Zinsen und evtl. sonstige Erträgen, welche das Vereinsvermögen während der Verwaltung durch die Stadt bringt, fallen der Stadtverwaltung zur Unterstützung Sporttreibender Vereine zu.

## **§ 23**

### **Schluss Bestimmung**

über alle in dieser Satzung bzw. im BGB nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Turnrat.

Gegenwärtige Satzung tritt nach Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Beschlossen und genehmigt in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Turnverein Rheingönheim e.V. am 23. Januar 1954.

Der geschäftsführende Vorstand